



Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport

Handreichung für Schulleitungen

zu § 13 der Verordnung des Kultusministeriums über den
Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende
Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium nach
Gymnasiallehramtsprüfungsordnung

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Internet: www.llpa-bw.de
<http://www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Ausbildungsplan+VD+Gymnasium>

Redaktion: Ina Gonnermann, Kultusministerium, Referat 21, Recht, Lehrerbildung,
Landeslehrerprüfungsamt

Hinweis

Die Gymnasiallehrerprüfungsordnung (GymPO) stellt den verbindlichen Rahmen dar, die Handreichung dient der Konkretisierung und praktischen Umsetzung unterhalb der Verordnungsebene.

1. Hinweise für Schulleitungen

Die zweite Phase der Qualifizierung angehender Lehrkräfte liegt in den Händen der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und der Ausbildungsschulen. Schulpraxis ist fundamentales Element der Ausbildung. Dabei sind Schulleitung, Mentorinnen und Mentoren sowie begleitende Lehrkräfte für die angehenden Lehrkräfte die zentralen Bezugspersonen an der Schule. Sie besuchen sie im Unterricht, beraten sie und fördern deren professionelle Entwicklung. Schulleitung, Mentorinnen und Mentoren, angehende Lehrkräfte sowie die begleitenden Lehrkräfte tauschen sich in regelmäßigen Gesprächen über den Ausbildungsverlauf aus.

Die Unterstützung der angehenden Lehrkräfte durch alle an der Ausbildung beteiligten Personen der Schule ist Voraussetzung für eine gelingende schulpraktische Ausbildung. Der an der Ausbildungsschule erlebte Umgang mit Schülerinnen und Schülern sowie mit Kolleginnen und Kollegen hinterlässt prägende Spuren für das spätere berufliche Handeln der Studienreferendarinnen beziehungsweise des Studienreferendars.

§ 13 GymPO enthält Regelungen zur Ausbildung und Beurteilung der angehenden Lehrkräfte an den Ausbildungsschulen. Im Folgenden werden Hinweise und Erläuterungen unter anderem zur Erstellung der Schulleiterbeurteilung sowie zu Schulkunde gegeben. Mit der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung erwerben die Studienreferendarinnen und Studienreferendare die Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes für das Lehramt Gymnasium und in den Fächern die Lehrbefähigung für die Schulstufen (§ 28 Absatz 1 GymPO).

Der erfolgreiche Abschluss der laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung im Direkteinstieg Lehramt Gymnasium wird durch eine Überprüfung in entsprechender Anwendung der formellen Prüfungsbestimmungen in der GymPO nachgewiesen. Daher gelten die folgenden Hinweise auch für die Schulleiterbeurteilung im Rahmen dieser Überprüfung. Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung für das Lehramt Gymnasium beinhaltet eine zweijährige pädagogische Schulung und ein Jahr der Bewährung in der Schulpraxis der angestrebten Laufbahn. Grundlage für diese Maßnahme ist die Laufbahnverordnung Kultusministerium (LVO-KM).

Diese Handreichung für Schulleitungen beinhaltet die zugrundeliegenden Regelungen der aktuellen Fassung der GymPO, Erläuterungen und Handlungsempfehlungen sowie das aktuelle Formular für die Schulleiterbeurteilung.

Die Schulleiterbeurteilung hat für die Gesamtnote der abschließenden Staatsprüfung eine hohe Bedeutung, da sie der mit 3 / 13 am stärksten gewichtete Prüfungsteil der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung ist.

Die Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach nach § 29 GymPO umfasst eine gesonderte fachbezogene Schulleiterbeurteilung, die im Rahmen der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 29 GymPO mit 4 / 10 gewichtet ist.

Für die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ ist hingegen keine gesonderte Beurteilung notwendig. Aspekte bilingualen Unterrichtens können als Teil der gesamten Unterrichtsleistung an geeigneter Stelle in der Schulleiterbeurteilung Erwähnung finden.

Weitere Informationen zur Organisation und zum Vorbereitungsdienst als Ganzem entnehmen Sie bitte der aktuellen Version der „Hinweise für den Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium“ unter

[https://lpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Handreichungen+ Vorbereitungsdienste+ab+Januar Februar+2016 +-+alle+Lehraemter](https://lpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Handreichungen+Vorbereitungsdienste+ab+Januar+Februar+2016+-+alle+Lehraemter)

2. Verordnungstext GymPO und Hinweise zur Umsetzung

Link zum Verordnungstext in der aktuell gültigen Fassung:

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-GymLehrPrOBW2016V4P3>

§ 13 Ausbildung an der Schule

(1) Für die schulische Ausbildung wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. In Teilen kann die Ausbildung, soweit möglich, auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.

Hinweise

Ist die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zwei Ausbildungsschulen oder in Teilen der Ausbildung einer Gemeinschaftsschule zugewiesen, wird die Schulleiterbeurteilung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter der Stammschule verantwortlich erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der zweiten Ausbildungsschule wird beteiligt, indem sie bzw. er sich zur Ausbildung an dieser Schule äußert. Dieses kann auch explizit Ausdruck in der Schulleiterbeurteilung finden. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare „erhalten von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem Ausbildungsstand.“ Das bedeutet, dass die Studienreferendarinnen und Studienreferendare eine Mitwirkungspflicht haben, indem sie um Rückmeldung suchen.

(2) (...) Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Studienreferendarin oder den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.

Hinweise

Die Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung sind nicht an Abteilungsleitungen oder andere Lehrkräfte delegierbar. Die Schulleitung kann aber bei Bedarf – z. B. wenn der Unterrichtsbesuch in einer Fremdsprache oder einem Fach stattfindet, dessen Lehrbefähigung sie nicht besitzt – eine fachkundige Lehrkraft zur fachlichen Beratung hinzuziehen. Der besuchte Unterricht ist nicht das alleinige Kriterium der Schulleiterbeurteilung, sondern nur ein Aspekt unter mehreren. Die besuchten Unterrichtsstunden sollen zeitnah nachbesprochen werden und bieten Anlass, Rückmeldungen zur Gestaltung des Unterrichts und zum allgemeinen dienstlichen Verhalten der Studienreferendarin oder des Studienreferendars zu geben. Die Unterrichtsbesuche sollten so terminiert sein, dass sie die berufliche Entwicklung der Studienreferendarin / des Studienreferendars berücksichtigen.

Ein Besuch innerhalb eines Lehrprobenzeitraums vor der unterrichtspraktischen Prüfung ist ausgeschlossen. Gemeinsame Besuche von Ausbilderinnen bzw. Ausbildern und Schulleiterinnen bzw. Schulleitern sind zur Sicherstellung unabhängiger Bewertungen nicht zulässig.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder die Studienreferendare wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden in der Schule; (...) Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.

Hinweise

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die von ihm Beauftragten achten darauf, dass – ausgerichtet an den schulischen Gegebenheiten – die 60 von den Referendarinnen und Referendaren selbst unterrichteten Stunden im ersten Ausbildungsabschnitt möglichst gleichmäßig auf die Ausbildungsfächer verteilt sind. Grundlage der Berechnung ist der 45-minütige Unterricht. Die Ausrichtung an schulischen Gegebenheiten betrifft u. a. die unterschiedliche Rhythmisierung an den Schulen (z. B. 45, 60, 70 Minuten Unterricht).

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich elf bis 13, bei Schwerbehinderung in der Regel zehn bis zwölf, Unterrichtsstunden selbstständig unterrichtet, davon mindestens zehn, bei Schwerbehinderung in der Regel neun, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird.

Hinweise

Die von den Referendarinnen und Referendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt zu unterrichtenden elf bis 13 Unterrichtsstunden dürfen – auch bei periodisiertem Unterricht – wöchentlich insbesondere nicht überschritten werden. Auch in der Prüfungsphase ist strikt darauf zu achten, dass die Obergrenze von 13 Stunden pro Woche eingehalten wird.

Nach Abschluss aller Prüfungen kann den Referendarinnen und Referendaren nach Genehmigung durch die Schulleitung weiterer Unterricht gegen besondere Abrechnung übertragen werden (vgl. § 3 der Unterrichtsvergütungsverordnung (UVergVO) vom 12. Dezember 2010).

(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die

Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

Hinweise

Die Schulleiterbeurteilung wird in der Regel Anfang Mai dem Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) zugeleitet - siehe Terminvorgabe. Vorfristigkeit ist zu vermeiden, da maßgeblicher Zeitraum der Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt ist.

Die Mentorinnen bzw. Mentoren und Seminarlehrkräfte sind an der Schulleiterbeurteilung sinnvoll zu beteiligen. Die Beteiligung kann regelmäßig, bspw. bei/nach beratenden Unterrichtsbesuchen durch die Seminarlehrkräfte erfolgen sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung der Schulleiterbeurteilung.

Das systematische Sammeln von Eindrücken durch die Mentorinnen und Mentoren des von den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren gezeigten Unterrichts kann hilfreich sein.

Das Formblatt für die Schulleiterbeurteilung gibt die zu bewertenden Bereiche gemäß § 13 Absatz 5 GymPO vor, die bei der Beurteilung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien sind jedoch nicht strikt voneinander zu trennen und werden nicht einzeln bewertet. Ein pflichtgemäßer Ermessensspielraum für die Gesamtbeurteilung ist durch die formale Trennung der Kriterien nicht tangiert.

Wird der Vorbereitungsdienst wegen einer nicht bestandenen unterrichtspraktischen Prüfung um ein halbes Jahr verlängert, muss trotzdem zum vorgegebenen Termin eine (vorläufige) Schulleiterbeurteilung beim LLPA eingereicht werden; diese muss dann ein halbes Jahr später (zur endgültigen) aktualisiert werden.

Ist die Verlängerung mit einem Schulwechsel verbunden, muss sich der Schulleiter / die Schulleiterin der neuen Schule mit dem/der der ersten in Verbindung setzen, da die Beurteilung den gesamten Vorbereitungsdienst umfasst und daher Eindrücke sowohl der ersten als auch der zweiten Schule eingehen müssen. Dies ist an entsprechender Stelle in der Beurteilung zu vermerken.

Lautet die Schulleiterbeurteilung auf schlechter als „ausreichend“ (4,0), sollte die Schulleiterin / der Schulleiter die Referendarin / den Referendar zum Zeitpunkt der Abgabe an das LLPA darüber informieren. (Auch bzw. insbesondere in diesem Fall findet aber keine Besprechung der Beurteilung statt. Es handelt sich lediglich im Sinne der Fürsorge um eine Vorabinformation, damit die Referendarin / der Referendar nicht vom Schreiben des LLPA überrascht wird.)

Wird der Vorbereitungsdienst wegen einer nicht bestandenen Schulleiterbeurteilung verlängert, hat dies zwei Konsequenzen:

Es müssen alle unterrichtspraktischen Prüfungen erneut abgelegt werden – auch bereits bestandene.

Die neue Beurteilung umfasst in diesem Fall lediglich den Zeitraum der Verlängerung, nicht den gesamten Vorbereitungsdienst.

(6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erteilt werden.

Hinweise

Da die Beurteilung einem Änderungsvorbehalt bis zum Ende der Ausbildung unterliegt, darf sie der angehenden Lehrkraft vor Ende der Ausbildung nicht ausgehändigt werden oder mit ihr bzw. ihm besprochen werden. Sofern sich aus Sicht der Schulleitung ein Änderungsbedarf ergibt, nimmt diese mit der zuständigen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamt Kontakt auf.

(7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Absatz 2 wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Studienreferendarin oder des Studienreferendars durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.

Hinweise

Die Aushändigung der Schulleiterbeurteilung erfolgt auf formlosen Antrag durch die Studienreferendarin oder den Studienreferendar nach der Übergabe des Zeugnisses durch die Schulleitung. Eine Besprechung der Beurteilung ist nicht vorgesehen.

(8) Besitzt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule besonderer Art nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, so tritt an seine Stelle die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gymnasien.

3. Hinweise zum Formblatt für die Schulleiterbeurteilung

Die Schulleiterbeurteilung ist durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bei der zuständigen Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium einzureichen.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter beurteilt die Studienreferendarin bzw. den Studienreferendar individuell. Gemäß § 13 Absatz 5 Satz 4 GymPO werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten beurteilt. Hieraus ergeben sich die vier im Formblatt genannten zu bewertenden Bereiche

1. Qualität und Erfolg des Unterrichts
2. Pädagogische und erzieherische Kompetenzen
3. Didaktische und methodische Kompetenzen
4. Schulkundliche Kenntnisse und dienstliches Verhalten.

Der Fokus Unterrichtsbewertung und der Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg geben Hinweise über das gemeinsame Qualitätsverständnis zu Unterricht und pädagogischem Handeln in Baden-Württemberg.

Links zu den Dokumenten:

Fokus Unterrichtsbewertung

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/fokus-unterrichtsbewertung>

Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg

<https://referenzrahmen.kultus-bw.de/Startseite>

4. Schulkunde

§ 13 Ausbildung an der Schule

(1) Für die schulische Ausbildung wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. In Teilen kann die Ausbildung, soweit möglich, auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.

Hinweise:

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 4 GymPO obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde der Schulleitung der Ausbildungsschule. Ist eine angehende Lehrkraft einer weiteren Ausbildungsschule zugeordnet, so obliegt die Organisation der Ausbildung in Schulkunde der Stammschule. Die Schulkunde vor Ort ergänzt die Seminarveranstaltungen in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht. Während die Seminausbildung das systematische Verständnis der genannten Themengebiete vermittelt, soll die Schulkundeausbildung die Umsetzung der Rechtsnormen in der Praxis des Schulalltags beispielhaft veranschaulichen. Die Inhalte der Ausbildung in Schulkunde wurden in den Ausbildungsstandards der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium) mit Bekanntmachung in Kultus und Unterricht (2021, Nr. 1c, S. 237 vom 4. Januar 2021) veröffentlicht. Seminar und Ausbildungsschule stimmen sich im Hinblick auf die an den jeweiligen Einrichtungen zu vermittelnden Inhalte ab.